



Brüssel, den 30. Juli 2026
(OR. en)

12294/26

**Interinstitutionelles Dossier:
2026/0232 (NLE)**

**ECOFIN 1064
UEM 379
FIN 1129
ECB
EIB**

VORSCHLAG

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	30. Juli 2026
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.:	COM(2026) 425 final
Betr.:	Vorschlag für einen DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES zur Änderung des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 13. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Lettlands

Die Delegationen erhalten als Anlage das Dokument COM(2026) 425 final.

Anl.: COM(2026) 425 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 30.7.2026
COM(2026) 425 final

2026/0232 (NLE)

Vorschlag für einen

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

**zur Änderung des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 13. Juli 2021 zur Billigung
der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Lettlands**

Vorschlag für einen

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

zur Änderung des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 13. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Lettlands

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität¹, insbesondere auf Artikel 20 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nachdem Lettland am 30. April 2021 seinen nationalen Aufbau- und Resilienzplan (im Folgenden „RRP“) übermittelt hatte, legte die Kommission dem Rat ihre positive Bewertung vor. Am 13. Juli 2021 billigte der Rat die positive Bewertung mit einem Durchführungsbeschluss (im Folgenden „Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021“)². Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 wurde durch die Durchführungsbeschlüsse des Rates vom 8. Dezember 2023³, 18. Februar 2025⁴, 12. Dezember 2025⁵ und 10. Juli 2026⁶ geändert.
- (2) Am 21. Juli 2026 ersuchte Lettland gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/241 die Kommission, eine Änderung des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 13. Juli 2021 vorzuschlagen, da der RRP aufgrund objektiver Umstände teilweise nicht mehr durchzuführen sei. Aus diesem Grund legte Lettland einen geänderten RRP vor.

Änderungen auf der Grundlage von Artikel 21 der Verordnung (EU) 2021/241

- (3) Die Änderungen am RRP, die Lettland aufgrund objektiver Umstände eingereicht hat, betreffen zwei Maßnahmen.
- (4) Den Ausführungen Lettlands zufolge wurde eine Maßnahme geändert, da es eine bessere Alternative gibt, um das ursprüngliche Ziel der Maßnahme zu erreichen. Dies

¹ ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17, ELI: <https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2021/241/oj>.

² ST 10157/21 INIT; Dok. ST 10157/21 ADD 1.

³ ST 15569/23 INIT; Dok. ST 15569/23 ADD 1.

⁴ ST 5730/25 INIT; Dok. ST 5730/25 ADD 1.

⁵ ST 15719/25 INIT; ST 15719/25 ADD 1; ST 15719/25 ADD1 REV 1 (el, mt); ST 15719/25 ADD1 COR 1 (lv).

⁶ ST 10641/26 INIT; ST 10641/26 ADD 1.

betrifft die Maßnahme 5.2.1.r (Reform des Hochschulwesens und der wissenschaftlichen Exzellenz und Governance) im Rahmen von Komponente 5 (Wirtschaftlicher Wandel und Produktivitätsreform). Auf dieser Grundlage beantragte Lettland eine Änderung dieser Maßnahme. Der Anhang des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 13. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.

- (5) Lettland hat erläutert, dass eine Maßnahme zugunsten einer besseren Alternative geändert wurde, mit der sich der Verwaltungsaufwand verringern und der Durchführungsbeschluss des Rates vereinfachen lassen, aber die Ziele dieser Maßnahme dennoch erreicht werden. Dies betrifft die Maßnahme 1.2.1.2.i (Steigerung der Energieeffizienz in Unternehmen in Form eines kombinierten Finanzierungsinstruments) im Rahmen von Komponente 1 (Klimawandel und ökologische Nachhaltigkeit). Auf dieser Grundlage beantragte Lettland eine Änderung dieser Maßnahme. Der Anhang des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 13. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.

Bewertung durch die Kommission

- (6) Die Kommission hat den geänderten RRP nach den in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Kriterien bewertet.
- (7) Aus Sicht der Kommission haben die von Lettland vorgelegten Änderungen keinen Einfluss auf die im Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 enthaltene positive Bewertung im Hinblick auf die Relevanz, Wirksamkeit, Effizienz und Kohärenz des RRP auf Basis der in Artikel 19 Absatz 3 Buchstaben a, b, c, d, da, db, e, f, g, h, i, j und k der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Bewertungskriterien.

Positive Bewertung

- (8) Nachdem die Kommission den geänderten RRP positiv bewertet und festgestellt hat, dass der RRP die in der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Bewertungskriterien gemäß Artikel 20 Absatz 2 und Anhang V der genannten Verordnung in zufriedenstellender Weise erfüllt, sollten die zur Durchführung des geänderten RRP erforderlichen Reformen und Investitionsvorhaben, die einschlägigen Etappenziele, Zielwerte und Indikatoren sowie der Betrag festgelegt werden, der von der Union für die Durchführung des geänderten RRP bereitgestellt wird.

Finanzieller Beitrag

- (9) Die geschätzten Gesamtkosten des geänderten RRP Lettlands belaufen sich auf 1 969 244 522 EUR. Da die veranschlagten Gesamtkosten des geänderten RRP dem aktualisierten finanziellen Beitrag, der Lettland maximal zur Verfügung steht, entspricht, sollte der nach Artikel 4a der Verordnung (EU) 2021/1755 des Europäischen Parlaments und des Rates⁷ sowie nach Artikel 20 Absatz 4 und Artikel 21a Absatz 6 der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegte finanzielle Beitrag, der Lettland für den geänderten RRP zugewiesen wird, 1 969 244 522 EUR betragen. Daher bleibt der Lettland zur Verfügung gestellte finanzielle Beitrag unverändert.

⁷ Verordnung (EU) 2021/1755 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Oktober 2021 zur Einrichtung der Reserve für die Anpassung an den Brexit (ABl. L 357 vom 8.10.2021, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1755/oj>).

- (10) Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden. Der Klarheit halber sollte der Anhang des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 13. Juli 2021 vollständig ersetzt werden.
- (11) Dieser Beschluss sollte das Ergebnis von Verfahren zur Vergabe von Unionsmitteln im Rahmen anderer Unionsprogramme als der Fazilität sowie möglicher Verfahren im Zusammenhang mit einer Beeinträchtigung des Funktionierens des Binnenmarkts, insbesondere von Verfahren nach Maßgabe der Artikel 107 und 108 AEUV, unberührt lassen. Er enthebt die Mitgliedstaaten keinesfalls ihrer Pflicht, etwaige staatliche Beihilfen gemäß Artikel 108 des Vertrags bei der Kommission anzumelden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1
Billigung der Bewertung des RRP

Die Bewertung des geänderten RRP Lettlands auf der Grundlage der in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Kriterien wird gebilligt.

Artikel 2
Änderungen

Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des RRP Lettlands wird wie folgt geändert:

Der Anhang erhält die Fassung des Anhangs dieses Beschlusses.

Artikel 3
Adressat

Dieser Beschluss ist an die Republik Lettland gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates
Der Präsident/Die Präsidentin